

Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte
der Stadt Iserlohn

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 18. November 1975, 14. Dezember 1982, 29. September 1984, 3. November 1987, 21. Dezember 1993, 16. September 1997, 15. Dezember 1997, 29. April 1999 und 18. Dezember 2007 folgende Satzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zz. gültigen Fassung und den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der zz. gültigen Fassung.

§ 1
Allgemeines

(1) Für die Benutzung der von der Stadt unterhaltenen Obdachlosenunterkünfte und der Schlafplätze zum Zweck der Übernachtung (Obdachlosenasyll) haben die Benutzer eine Gebühr zu entrichten.

(2) Die Gebühr für die Obdachlosenunterkünfte umfasst die Entschädigung für die Nutzung der zugewiesenen Wohnfläche. Für Einrichtungen mit Räumen, die der gemeinschaftlichen Nutzung dienen, beinhaltet die Gebühr darüber hinaus die Entschädigung für die Nutzung der anteilig genutzten Gemeinschaftsfläche. Die anteilig genutzte Gemeinschaftsfläche ergibt sich aus dem Verhältnis der gesamten Gemeinschaftsfläche zu der Sollplatzzahl der jeweiligen Einrichtung. Die Gebühr für das Obdachlosenasyll wird für die Nutzung des Schlafplatzes und die Benutzung der Sanitäranlagen und Gemeinschaftsküchen erhoben.

(3) Neben der Benutzungsgebühr nach Abs. 2 S. 1 sind die Verbrauchskosten (Wasser, Abwasser, Strom, Heizung) zu entrichten. Diese werden unter Berücksichtigung des tatsächlichen Aufwands für die jeweilige Einrichtung nach Kopffzahl auf die Benutzer der jeweiligen Obdachlosenunterkünfte verteilt und mit der Gebühr erhoben.

§ 2
Höhe der Gebühren

(1) Obdachlosenunterkünfte im Sinne dieser Satzung sind die nachstehend genannten Gebäude. Die Gebührensätze betragen monatlich je Quadratmeter zugewiesener Wohn- und anteiliger Gemeinschaftsfläche:

Oestricher Str. 124	9,91	€/m ²
Mendener Landstraße 6	12,42	€/m ²

(2) Bei tageweiser Benutzung der Obdachlosenunterkünfte werden die Benutzungsgebühren kalendertäglich berechnet.

(3) Die Schlafplätze zum Zweck der Übernachtung befinden sich für weibliche Benutzer in dem Gebäude Oestricher Straße 124, für männliche Benutzer in der Mendener Landstraße 6. Die Gebühr für die Benutzung beträgt je Person und Übernachtung 4,00 €.

§ 3

Fälligkeit

(1) Die Gebühr ist am 3. Tag nach Einzug in die Obdachlosenunterkunft und in der Folgezeit bis zum 5. eines jeden Monats im Voraus an die Stadtkasse Iserlohn zu entrichten.

(2) Über die Erhebung der Gebühren erhalten die Benutzer der Obdachlosenunterkünfte bei ihrer Einweisung einen Gebührenbescheid.

(3) Die Gebühr für die Benutzung des Obdachlosenasyls ist bei der Ankunft im Asyl zu entrichten.

§ 4

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner für die Gebühren gem. § 1 Abs. 2 S. 1 u. 2 sind die Benutzer der Obdachlosenunterkunft. Die Mitglieder einer bei Einweisung bereits bestehenden Gemeinschaft (Familie, Hausgemeinschaft, sonstige Lebensgemeinschaft) haften für die Erfüllung der Gebührenpflicht als Gesamtschuldner.

Gebührensschuldner für die Gebühren gem. § 1 Abs. 2 S. 4 sind die Benutzer des Obdachlosenasyls.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Iserlohn tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Iserlohn, 09. Dezember 1975
21. Dezember 1982
26. September 1984
13. November 1987
22. Dezember 1993
17. September 1997
16. Dezember 1997
10. Mai 1999
19. Dezember 2007

Lindner
Bürgermeister